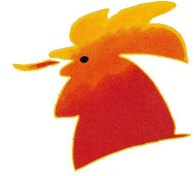




Feuerwehrverein „Roter Hahn Barbelroth e.V.“



Vereinssatzung

Feuerwehrverein „Roter Hahn Barbelroth“ Ein Verein zur Förderung des Feuerwehrgedankens

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Roter Hahn Barbelroth“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden;
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Barbelroth

§2 Geschäftsjahr

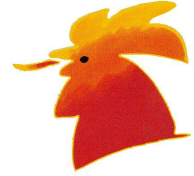
- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 2.11.1981 zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a) durch ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Ortsgemeinde,
 - b) durch die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Feuerwehrangehörigen,
 - c) durch Betreuung der Reserve- und Altersgruppen,
 - d) durch Betreuung der Jugendfeuerwehr
 - e) durch Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,



Feuerwehrverein „Roter Hahn Barbelroth e.V.“



- f) durch Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§4 Mitglieder des Vereins

- (1) Dem Verein können angehören:
 - a) Feuerwehrangehörige,
 - b) Mitglieder der Altersabteilung,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) fördernde Mitglieder,
 - e) Mitglieder der Jugendfeuerwehr.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

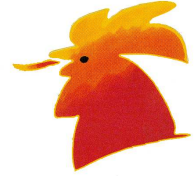
- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- (3) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt.
- (4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.



Feuerwehrverein „Roter Hahn Barbelroth e.V.“



- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht Beglichen wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteresse gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittel eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 Organe des Vereins

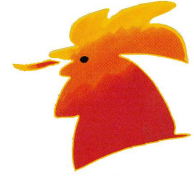
- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung des Vereins

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Wehrführer,



Feuerwehrverein „Roter Hahn Barbelroth e.V.“



- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem stellvertretenden Wehrführer,
 - e) dem Schatzmeister,
 - f) dem Schriftführer,
 - g) dem Jugendfeuerwehrwart und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB, durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die Personalunion zwischen dem Wehrführer bzw. seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ist möglich.

§10 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§11 Amtsdauer des Vorstandes

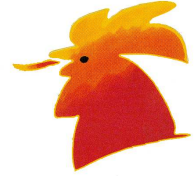
- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden,



Feuerwehrverein „Roter Hahn Barbelroth e.V.“



schriftlich, fernmündlich, per Fax oder elektronisch, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. In der Regel sollte die Einladung schriftlich und eine Woche vorher erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§13

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In den Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Die §§ 13, 14 und 15 gelten ebenfalls.

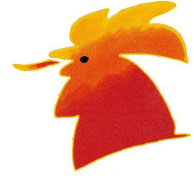
§14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem.
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Genehmigung des Jahresberichts,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,



Feuerwehrverein „Roter Hahn Barbelroth e.V.“



- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die für drei Jahre zu wählen sind,
- g) Beschluss über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§15

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Versammlung muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abstimmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zu Niederschrift zu geben.
- (5) Wahlen sind grundsätzlich offen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 18 Jahre, auch ein Ehrenmitglied, Stimmrecht.
- (7) Wählbar in die Vorstandschaft sind Mitglieder ab 18 Jahre.

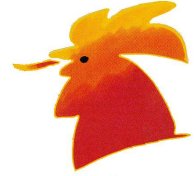
§16

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder Anwesend sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl, der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen



Feuerwehrverein „Roter Hahn Barbelroth e.V.“



Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Barbelroth, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 5. Februar 2001 errichtet.

76889 Barbelroth, den 5. Februar 2001